EINGEGANGEN AM 23. JUNI 2010

Landgericht Hamburg

V E R S Ä U M N I S - U R T E I L

im schriftlichen Vorverfahren

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
310 O 162/10

Datum:
17.6.2010

In der Sache

[redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte Rechtsanwälte **Rasch pp.**,
An der Alster 6, 20099 Hamburg,
Gz.: 09-515.6422 MB,

gegen

[redacted]

- Beklagter -

erkennt das **Landgericht Hamburg, Zivilkammer 10** durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Steeneck
den Richter am Landgericht Dr. Heineke
den Richter am Landgericht Harders

für Recht:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens EUR 250.000,00, Ordnungshaft höchstens zwei Jahre) zu unterlassen, das Musikalbum „[redacted]" oder Teile daraus, im Einzelnen die Musikaufnahmen

   (1) [redacted]

   (2) [redacted]

   (3) [redacted]

   (4) [redacted]

   (5) [redacted]

   (6) [redacted]

   (7) [redacted]

   (8) [redacted]

   (9) [redacted]

   (10) [redacted]

   (11) [redacted]

   (12) [redacted]

   (13) [redacted]

   (14) [redacted]

   (15) [redacted]

   (16) [redacted]

   (17) [redacted]

   (18) [redacted]

   (19) [redacted]

   (20) [redacted]

   (21) [redacted]

   (22) [redacted]

(23) [redacted]

(24) [redacted]

(25) [redacted]

(26) [redacted]

der Künstlergruppe [redacted]

auf einem Computer für den Abruf durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen über das Internet bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und/oder zuzulassen, dass Dritte seinen Internetzugang ungehindert in entsprechender Weise nutzen.

2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 1.780,20 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 6. Mai 2010 zu zahlen.

3. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin für die unberechtigte öffentliche Zugänglichmachung des Musikalbums „[redacted]" der Künstlergruppe „[redacted]" Schadensersatz in Höhe von EUR 1.000,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 6. Mai 2010 zu zahlen.

4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Steeneck Dr. Heineke Harders

Landgericht Hamburg

Ausgefertigt

Kersten
Justizfachangestellte
als Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle